

Satzung
des Vereins
„Volkshochschule Gerlingen e.V.“

beschlossen am 3.7.2012

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Volkshochschule Gerlingen“. Er ist der rechtliche Träger der Volkshochschule gleicher Bezeichnung.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gerlingen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigsburg eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Erwachsenenbildung. Dafür bietet die Volkshochschule Weiterbildungsveranstaltungen aus verschiedenen Themenbereichen an.
Diese Veranstaltungen sollen Jugendlichen und Erwachsenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, die erforderlich sind, um den Anforderungen in Familie, Beruf und Gesellschaft unter den gegenwärtigen und für die Zukunft zu erwartenden Lebensbedingungen gerecht zu werden.
2. Die Volkshochschule ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Sie ist nicht an Gruppeninteressen gebunden. Ihre Tätigkeit dient der gesamten Bevölkerung. Das Programm muss sich an den der Volkshochschularbeit allgemein gestellten Aufgaben orientieren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein unterhält keinen auf Gewinn ausgerichteten Geschäftsbetrieb. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
3. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Kapitalanteile oder Rückvergütung etwaiger Sacheinlagen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres und juristische Personen werden.
2. Die Aufnahme als Mitglied ist beim Vorstand des Vereins zu beantragen, der über den Aufnahmeantrag entscheidet.
3. Auf Antrag können Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod (bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit) eines Mitglieds,
 - durch Austritt eines Mitglieds. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.
 - durch Ausschluss eines Mitglieds. Der Ausschluss ist nur zulässig, wenn das Mitglied seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung nicht nachkommt oder auf andere Weise gegen die Interessen des Vereins handelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge der natürlichen Personen werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Mitgliedsbeiträge der juristischen Personen werden zwischen diesen und dem Vorstand vereinbart.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern nach § 4, Abs. 1.

2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern,
- c) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
- d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge der natürlichen Personen,
- f) die Entlastung des Vorstandes.

Außerdem kann die Mitgliederversammlung zu allen Vereinsangelegenheiten Stellung nehmen.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands einberufen und geleitet. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen einer Frist von vier Wochen einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.

4. Ort, Zeit und Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen den Vereinsmitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich mitgeteilt werden.

5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen - außer bei Satzungsänderungen und bei der Auflösung des Vereins - der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.

6. Wahlen werden in der Regel geheim durchgeführt. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Jedes Mitglied hat eine Stimme, das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Bürgermeister und sieben weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Bürgermeister der Stadt Gerlingen ist von Amts wegen Vorstandsmitglied; er kann einen ständigen Vertreter bestellen.
2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (Vorstand i. S. v. § 26 BGB): Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der Stellvertreter von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.
3. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist jeweils, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und hat dieser nicht die erforderliche Stimmzahl erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht. Führt auch dieser Wahlgang nicht zu der erforderlichen Mehrheit, entscheidet die Mitgliederversammlung über das weitere Vorgehen.
4. Bei der Wahl der sieben weiteren Vorstandsmitglieder sind nur solche Stimmzettel gültig, auf denen mindestens fünf und höchstens sieben Kandidaten gewählt werden. Die Bewerber gelten in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen als gewählt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.
5. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.
6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines der beiden Vorstandsmitglieder im Sinne von § 26 BGB erfolgt die Nachwahl in einer unverzüglich einzuberufenden Mitgliederversammlung. Bis zur Nachwahl wird der Verein durch das verbleibende Vorstandsmitglied vertreten.

7. Scheidet eines der weiteren sieben Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit einen Nachfolger bestellen. Dieser Beschluss muss der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt und von ihr mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestätigt werden.

8. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden im Laufe eines Geschäftsjahres mindestens zweimal einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

9. Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Über die Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu geben ist.

10. Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten der Volkshochschule, die nach dieser Satzung nicht der Mitgliederversammlung oder dem Leiter der Volkshochschule obliegen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann der Vorstand dem Leiter in widerruflicher Weise Aufgaben aus seinem Kompetenzbereich allgemein oder von Fall zu Fall übertragen im Sinne von § 30 BGB.

§ 9 Leiter der Volkshochschule

1. Der Vorstand wählt den Leiter der Volkshochschule, der hauptberuflich tätig ist. Sein Dienstverhältnis ist durch einen Dienstvertrag zu regeln.

2. Der Leiter der Volkshochschule ist zuständig für die pädagogische, verwaltungsmäßige und organisatorische Führung der Volkshochschule im Rahmen der laufenden Geschäfte im Sinne von § 30 BGB. Er legt dem Vorstand den Entwurf des Arbeitsplanes (Programms) zur Verabschiedung vor.

3. Der Leiter der Volkshochschule nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil.

§10 Hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter

1. Für die Einstellung hauptberuflicher pädagogischer Mitarbeiter gelten dieselben Bestimmungen, wie sie in § 9, Abs. 1 für die Einstellung des hauptberuflichen Leiters festgelegt sind.

§ 11 Organisation und Finanzen

1. Die Geschäftsstelle der Volkshochschule besteht am Ort des Vereinssitzes. Das erforderliche Personal wird vom Vorstand eingestellt.

2. Das Geschäfts- und Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

3. Der Vorstand beschließt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan und legt die Gebühren- und Honorarordnung fest.

4. Die Jahresrechnung des Vereins wird jährlich den Rechnungsprüfern übergeben und der Stadt Gerlingen auf Verlangen zur Prüfung vorgelegt. Der Prüfungsbericht wird der Mitgliederversammlung vorgelegt, die über die Entlastung des Vorstandes entscheidet.

§ 12 Sonstige Bestimmungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Die Satzung kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder geändert werden.

2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

3. Sofern nicht durch den Auflösungsbeschluss besondere Liquidatoren bestellt werden, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

4. Nach Auflösung des Vereins fälle das Vereinsvermögen der Stadt Gerlingen zu, mit der Auflage, dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugend- und Erwachsenenbildung zu verwenden.

5. Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Frauen und Männer.

§ 13 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am 03.07.2012 in Kraft; die Satzung vom 03.07.1972, geändert am 16.10.1981 sowie 18.11.1991 und 07.11.1994, tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.